Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)

Teil II: Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung

Inhalt

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2 Gegenstand der Förderung
3 Zuwendungsempfänger
4 Zuwendungsvoraussetzungen
5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7 Verfahren
8 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Durch GRW-Zuschüsse können wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben und sonstige Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung, die für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich sind, unterstützt werden, wenn der Freistaat Thüringen ein erhebliches regional- und strukturpolitisches Interesse an der Realisierung des Vorhabens hat und dieses ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang umgesetzt werden kann. Mit den geförderten Infrastrukturvorhaben soll die Attraktivität der Region gesteigert und so die Investitionstätigkeit der ansässigen Wirtschaftssubjekte belebt sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen angeregt werden. Die Förderung soll in der Folge zur Erhöhung von Einkommen und Beschäftigtenbesatz in der Region sowie zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen.

Bei der Förderung sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben und sonstige Maßnahmen zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten nach Maßgabe folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1),
- Artikel 91a Grundgesetz,
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW-Gesetz - GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861),

zuletzt geändert durch Artikel 269 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 01. Dezember 2014 (GVBl. S. 685),
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282),
- Thüringer Gesetz über die Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGlG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 383)
- Verwaltungsvorschriften zur ThürLHO, insbesondere zu den §§ 23 und 44,
- Thüringer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" auf das Landesverwaltungsamt vom 27. Juni 1997 (GVBl. S. 248).

1.3 Soweit in dieser Richtlinie keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft kann in begründeten Einzelfällen einer Abweichung von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens zustimmen.

1.5 Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben im Sinne der ThürLHO.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen

Für folgende Infrastrukturmaßnahmen kann eine Förderung erfolgen, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen:

2.1.1 *Industrie- und Gewerbegelände*

Förderfähig sind die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegelände soweit mittelfristig eine Belegung absehbar ist. Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere

- Kosten der Baureifmachung (z. B. Geländegestaltung), soweit diese für eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind (Kosten-Nutzen-Vergleich),
- Baukosten (z. B. Kosten für die Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen, Kosten für die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz, soweit es sich nicht überwiegend um Durchgangsverkehr handelt, Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz, Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Abwasserleitungen und -verteilungsanlagen sowie Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen, soweit diese für die öffentlichen Infrastruktureinrichtungen/Erschließungsanlagen erforderlich sind),
- Kosten für Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

Zu den förderfähigen Kosten im Rahmen der Revitalisierung von Altstandorten gehören zudem

- Kosten für die Geländefreimachung und zur Beseitigung von Gebäuden und Altanlagen,
- Kosten zur Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen und diese für eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind (Kosten-Nutzen-Nachweis).

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Größe des zu fördernden Industrie- und Gewerbegebietes sind die relevanten Festlegungen in den Raumordnungsplänen sowie die Größe der Standortgemeinde zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Revitalisierung eines Altstandortes ist dem Antrag vom Antragsteller eine Erklärung beizufügen, in der versichert wird, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten für Abbruch- und Rückbaumaßnahmen sowie Altlastensanierungen ausgeschöpft wurden bzw. nicht zur Verfügung stehen.

2.1.2 *Anbindung von Gewerbebetrieben*

Förderfähig ist

- die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe an das überregionale Verkehrsnetz (Straße oder Schiene) angebunden werden,
- die Errichtung oder der Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und –verteilungsanlagen, soweit dadurch Gewerbebetriebe an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz angebunden werden,
- die Errichtung oder der Ausbau von Abwasserleitungen und -verteilungsanlagen, soweit dadurch Gewerbebetriebe an das regionale bzw. überregionale Ver-/ Entsorgungsnetz angebunden werden.

Straßen sind öffentlich zu widmen und unentgeltlich für die öffentliche Nutzung bereitzustellen. Nicht förderfähig sind Betriebsstraßen und Schienenanbindungen, die sich im Eigentum von Unternehmen befinden. Die Verkehrsverbindungen müssen eine überwiegende Nutzung durch den gewerblichen Zielverkehr aufweisen.

Sonstige Infrastrukturanlagen müssen allen interessierten Nutzern zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung stehen und dem Ausbau der allgemeinen Versorgungs- oder Entsorgungsinfrastruktur dienen. Die Ziffer 211 und 212 der Bekanntmachung der EU-Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe[1] sind zu beachten.

Sofern eine Förderung eines Infrastrukturvorhabens nach dem zweiten oder dritten vorstehenden Anstrich nicht beihilfefrei oder nicht als freigestellte lokale Infrastrukturmaßnahme nach Art. 56 AGVO erfolgt, muss das Vorhaben bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.

2.1.3 *Abwasserbehandlungsanlagen*

Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung und Reinigung von gewerblichem Abwasser. Sofern diese Infrastrukturvorhaben nicht nach Art. 56 AGVO als lokale Infrastrukturmaßnahme freigestellt sind, müssen sie bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.

[1] (Abl. EU 2016/C 262/01)

Für die Investition kann ein Wirtschaftlichkeitsnachweis (Kostenvergleichsrechnungen und Optimierung der Dimensionierung) verlangt werden, woraus hervorgeht, dass Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

2.1.4 *Tourismus*

Förderfähig sind Maßnahmen zur Geländeerschließung für den Tourismus. Eine Förderung der Erschließung von Gelände zur Ansiedlung von gewerblichen Tourismusunternehmen bzw. von Gelände, das von gewerblichen Tourismusunternehmen bereits benutzt wird, erfolgt nach Maßgabe der Ziffern 2.1.1 und 2.1.2.

Förderfähig sind Maßnahmen zur Errichtung und Erweiterung von Öffentlichen Einrichtungen des Tourismus (einschließlich Ausstattung). Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind. Die öffentlichen Einrichtungen sollen zur Verbesserung der Infrastruktur in den Tourismusgebieten beitragen, deren Erholungswert erhöhen und ihre Wirtschaftskraft stärken.

Es kommen nur solche Vorhaben für eine Förderung in Betracht, die als Basis für das Wachstum des regionalen Tourismus dienen und überwiegend touristisch genutzt werden. Der Antragsteller hat ein schlüssiges Konzept vorzulegen, in dem insbesondere die regionalwirtschaftliche und touristische Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme bzw. der Geländeerschließung aufgezeigt wird.

Bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen ist zwischen nicht einnahmeschaffenden Maßnahmen und einnahmeschaffenden Maßnahmen zu differenzieren.

Förderfähig sind

- folgende nicht einnahmeschaffende und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundene Maßnahmen:
    - Wander-, Rad- und Reitwege,
    - unentgeltliche Park-/Rastplätze,
    - öffentliche Toiletten (nur in Verbindung mit touristischer Basiseinrichtung),
    - unentgeltliche Informationszentren und Häuser des Gastes,
    - Promenaden,
    - Skiloipen,
    - Kurparks,
    - unentgeltliche Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze,
    - Schwimmsteganlagen,
    - Gradierwerke,
    - Wassertretanlagen,
- einnahmeschaffende Maßnahmen, soweit sie den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigen; dies ist dann der Fall, wenn sie ausschließlich regionale Bedeutung haben (z. B. entgeltliche Wasserwanderrastplätze),
- einnahmeschaffende Maßnahmen, soweit sie nach Art. 53 AGVO förderfähig sind oder die Merkmale für das Vorliegen einer multifunktionalen Einrichtung gemäß Art. 55 AGVO erfüllen (z. B. Bädereinrichtungen, Kurhäuser, Sole- und Heilwassereinrichtungen, Thermalbäder, Veranstaltungshallen),
- lokale Infrastrukturmaßnahmen im Sinne von Art. 56 AGVO, soweit die Voraussetzungen einer multifunktionalen Einrichtung nicht erfüllt sind,

Sonstige Maßnahmen der Geländeerschließung für den Tourismus sowie der Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus sind grundsätzlich förderfähig, müssen jedoch einzeln bei der Europäischen Kommission notifiziert werden.

Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere
- Baukosten der Infrastruktureinrichtung,
- Kosten für die Geländegestaltung,
- Kosten für Umweltschutzmaßnahmen (z. B. Ausgleichsmaßnahmen), soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

Gefördert werden können in besonders begründeten Ausnahmefällen Planungs- und Beratungsleistungen, die Maßnahmeträger in Haushaltssicherung zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger touristischer Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, wenn diese Planungsleistungen über das übliche Maß hinaus erforderlich und nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:
- Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege,
- Maßnahmen des Denkmalschutzes,
- Sanierung und Instandsetzung kulturhistorischer Gebäude,
- Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen,
- Errichtung oder Ausbau von Unterkünften, Gastronomie,
- Sporteinrichtungen (z. B. Sportstadien, Sporthallen, Golf- und Tennisplätze, Sport- und Freibäder),
- Freizeitparks[2],
- Stellplätze für Kfz, die nicht im Zusammenhang mit einer Öffentlichen Einrichtung des Tourismus stehen,
- Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser,
- Tierparks und Zoologische Gärten,
- Freizeitangebote für ortsansässige Bevölkerung.

2.1.5 *Bildungseinrichtungen*

Gefördert wird der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung. Förderfähig sind dabei die Kosten für die ausbildungsrelevante Ausstattung der Lehrgebäude sowie barrierereduzierende Maßnahmen, welche Menschen mit Behinderungen eine inklusive Ausbildung ermöglichen.

Bei Überbetrieblichen Berufsbildungsträgern kann ausnahmsweise auch die Errichtung der Einrichtung gefördert werden. Förderfähig sind dabei auch die Kosten für die Errichtung oder den Erwerb von Gebäuden (einschließlich des dafür betriebsnotwendigen Grund und Bodens) bzw. deren Aus- oder Umbau. Die Grunderwerbskosten dürfen dabei 10 % der gesamten zuschussfähigen Kosten für das betreffende Vorhaben nicht übersteigen.

Die Vorhaben müssen:
- zur Verbesserung der Infrastruktur in den jeweiligen Gebieten beitragen,
- den regionalen Humankapitalbestand erhöhen,
- die regionale Wirtschaftskraft stärken und
- Ausstattungsdefizite der regionalen Ausbildung kompensieren.

Die Förderung zusätzlicher Kapazitäten kann nur erfolgen, wenn ein Bedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und unter Berücksichtigung vorhandener Bildungseinrichtungen gutachterlich nachgewiesen wird.

Eine Förderfähigkeit ist gegeben, wenn das Bildungsangebot der Einrichtung vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst wird und gewerbliche Anbieter die in Rede

[2] im Sinne von Art. 55 Ziffer 3 AGVO.

stehende Investition nicht vornehmen würden. Eine wirtschaftliche Tätigkeit, die 20 % der jährlichen Gesamtleistung der betreffenden Einrichtung nicht übersteigt, ist insoweit unschädlich.

Zu den förderfähigen Einrichtungen gehören danach
- Einrichtungen der ergänzenden überbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO),
- Internate, sofern diese für den Betrieb von förderfähigen Einrichtungen der Berufsausbildung erforderlich sind,
- Einrichtungen mit speziellen berufsvorbereitenden oder berufsbegleitenden Ausbildungsangeboten z. B. im Sinne von §§ 64 ff. BBiG bzw. §§ 42k HwO und 68 ff. BBiG bzw. § 42o HwO sowie §§ 51 f. Drittes Buch Sozialgesetzbuch und § 33 Abs. 3 Nrn. 2 u. 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch,
- Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung, soweit sie im Rahmen von geregelten Bildungsgängen die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und
- Berufsschulen mit gewerblich-wirtschaftlicher Ausrichtung.

Wohnheime sind nur förderfähig, wenn sie unabdingbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit einer nach dieser Richtlinie förderfähigen Einrichtung sind.

Bei Einrichtungen, deren Angebote nur teilweise dem staatlichen Ausbildungsauftrag zuzurechnen sind, ist eine Förderung nur in der Höhe anteilig möglich, in der sie der Einrichtung zur Erfüllung des staatlichen Ausbildungsauftrages zugutekommen.

Die Angebote müssen für alle Interessenten diskriminierungsfrei zugänglich sein. Eine unternehmensspezifische Ausbildung erfolgt nicht.

2.1.6 *Gewerbezentren*

Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks) an Standorten von Hochschulen sowie von institutionell geförderten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in Thüringen, wenn diese Zentren von technologieorientierten bzw. wissensbasierten kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bzw. der unternehmensnahen Dienstleistungen genutzt werden.

Gefördert werden kann im Ausnahmefall auch die Errichtung oder der Ausbau von fab labs, innovation labs, Inkubatoren oder vergleichbaren Zentren.

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit und Angemessenheit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und unter Berücksichtigung vorhandener Gewerbezentren gutachterlich vom Maßnahmeträger nachgewiesen wird. Förderfähig sind die Kosten für die Ausstattung und ausnahmsweise auch die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich des dafür betriebsnotwendigen Grund und Bodens). Die Grunderwerbskosten dürfen dabei 10 % der gesamten zuschussfähigen Kosten für das betreffende Vorhaben nicht übersteigen.

Träger oder Betreiber des Zentrums dürfen durch die Förderung keinen Vorteil erhalten.

Die Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste stehen den Unternehmen in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre, zur Verfügung. Eine Verlängerung der maximalen Nutzungsdauer darf nur ausnahmsweise erfolgen. Die Gesamteinmiet-

dauer bleibt unverändert, auch dann, wenn ein und dasselbe Unternehmen sich in mehrere Zentren nacheinander einmietet (Anrechnungsverfahren).

Nutzer sollen grundsätzlich kleine Unternehmen und nachrangig innovative mittlere Unternehmen sein. Nutzer können auch Gründerinnen und Gründer einschließlich derer sein, die die Gründung eines der in Satz 1 bezeichneten Unternehmens konkret planen (Gründungsabsicht) und Produkte entwickeln und erproben.

Die Förderung soll ausschließlich den Nutzern (Mieter von Räumlichkeiten) einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Diese werden indirekt durch den Einsatz der staatlichen Mittel begünstigt. Der Vorteil zugunsten der Nutzer besteht i. d. R. in der im Vergleich zu den Marktpreisen kostengünstigeren Nutzung der Räume des Zentrums ggf. ergänzt um den anteiligen Wert der Inanspruchnahme von Gemeinschaftsdienstleistungen. Sofern die Miete und/oder die weiteren Angebote unter dem Marktpreis liegen, stellt die Maßnahme auf der Ebene der Nutzer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dar.

Die Beihilfe ist dann nach Art. 22 Ziffer 1, 2 und 3c AGVO mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um kleine, nicht börsennotierte Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen und noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Der Zuschuss kann in diesem Fall bis zu 400.000 EUR Bruttosubventionsäquivalent bzw. 600.000 EUR Bruttosubventionsäquivalent, wenn das Unternehmen seinen Sitz in einem Fördergebiet gem. Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c AEUV hat, betragen.
- Bei kleinen innovativen Unternehmen gemäß Definition in Art. 2 AGVO kann der Zuschuss gemäß Art. 22 Ziffer 2, 3c und 5 AGVO bis zu 800.000 EUR Bruttosubventionsäquivalent bzw. 1,2 Mio. EUR Bruttosubventionsäquivalent, wenn das Unternehmen seinen Sitz in einem Fördergebiet gem. Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c AEUV hat, betragen.
- Handelt es sich um ein mittleres innovatives Unternehmen oder sind die Voraussetzungen der beiden vorstehenden Anstriche nicht erfüllt, dürfen gem. Art. 3 Abs. 2 De-minimis-VO die Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 200.000 EUR nicht übersteigen.

Die Nutzung durch große Unternehmen darf nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sichergestellt sein, dass die Bereitstellung der Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen zu Marktpreisen erfolgt und angemessen befristet ist.
- Die Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen müssen überwiegend und vorrangig von kleinen Unternehmen und Gründerinnen und Gründern genutzt und diese dadurch nicht verdrängt werden.
- Es ist nachzuweisen, dass eine Bereitstellung an kleine Unternehmen und Gründerinnen und Gründern sowie nachrangig an innovative mittlere Unternehmen trotz ernsthafter Akquisitionsbemühungen nicht möglich war.

Der Maßnahmeträger bzw. Betreiber des Gewerbezentrums hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt den Nachweis über die Höhe des Fördervorteils für den jeweiligen Nutzer zu erbringen und Kopien der De-minimis-Bescheinigungen der Nutzer vorzulegen.

2.2 Förderfähige Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung

2.2.1 *Regionalwirtschaftliches Entwicklungskonzept*

Förderfähig sind regionalwirtschaftliche Entwicklungskonzepte, soweit diese die Grundlage für eine Förderung eines Regionalmanagements oder Regionalbudget gemäß der Ziffern 2.2.2 und 2.2.3 bilden sollen.

Das Entwicklungskonzept soll, aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächenanalyse), in erster Linie

- fachübergreifend Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten für die regionalwirtschaftliche Entwicklung festlegen,
- vorgesehene Entwicklungsanstrengungen der Region sowie Abstimmung und Verzahnung der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und Politikebenen darstellen (integrierter Ansatz),
- vorrangige Maßnahmen für die regionalwirtschaftliche Entwicklung aufführen.

Es soll auch Aussagen zur Organisation (unter Einbindung relevanter regionaler Akteure, z. B. Unternehmen, Kreditinstitute, Kommunen, Fachverbände), Finanzierung und nachhaltigen Ausgestaltung des Regionalmanagements sowie zur Umsetzung der Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten treffen.

Das Entwicklungskonzept soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Die Region muss mindestens 200.000 Einwohner umfassen und an ihr müssen mindestens zwei Landkreise/kreisfreie Städte beteiligt sein.

Grundsätzlich soll nur ein Entwicklungskonzept je Region gefördert werden und zur Anwendung kommen. Eine Fortschreibung/Aktualisierung des Entwicklungskonzeptes ist möglich. Das Entwicklungskonzept ist durch einen Dritten zu erstellen.

2.2.2 *Regionalmanagement*

Auf regionaler Ebene kann, möglichst in Anbindung an eine Gebietskörperschaft oder Wirtschaftsförderungseinrichtung, ein zeitlich befristetes Regionalmanagement installiert werden. Dieses soll regionale Entwicklungsprozesse in besonders strukturschwachen Regionen auf eine breitere Grundlage stellen und beschleunigen. Das Regionalmanagement soll dazu beitragen,

- das regionalwirtschaftliche Entwicklungskonzept umzusetzen,
- regionale Entwicklungsmaßnahmen zu identifizieren und zu befördern,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundmaßnahmen, Innovationsinitiativen u. Ä. aufzubauen,
- verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren.

Ein Regionalmanagement soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Die Region muss mindestens 200.000 Einwohner umfassen und an ihr müssen mindestens zwei Landkreise/kreisfreie Städte beteiligt sein.

Grundsätzlich soll nur ein Regionalmanagement-Vorhaben je Region gefördert werden. Voraussetzung und inhaltliche Grundlage für die Gewährung eines Regionalmanagements bildet ein vom Antragsteller vorzulegendes regionalwirtschaftliches Entwicklungskonzept im Sinne der Ziffer 2.1.7, das auch Aussagen zur inhaltlichen Ausrichtung, zu Arbeitsschwerpunkten, zur Organisation (unter Einbindung relevanter regionaler Akteure, z. B. Unternehmen, Kreditinstitute, Kommunen, Fachverbände), zur Finanzierung und nachhaltigen Ausgestaltung des Regionalmanagements sowie zur Umsetzung der im Entwicklungskonzept aufgezeigten Entwicklungsziele und Hand-

lungsprioritäten trifft. Das Entwicklungskonzept sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Regionalmanagement ist auf drei Jahre befristet. Die Förderung kann mit besonderer Begründung zwei Mal um jeweils drei Jahre fortgesetzt werden. Dem Verlängerungsantrag ist eine Aktualisierung des regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes beizufügen.

Die Träger können Regionalmanagement-Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Wenn das Regionalmanagement durch Mitarbeiter des Trägers geleistet wird, sind lediglich solche Ausgaben förderfähig, die im Zusammenhang mit neueingestelltem zusätzlichem Personal für das Regionalmanagement entstehen.

Um möglichst hohe Synergieeffekte sicher zu stellen, sorgt der Träger – in Abstimmung mit dem Freistaat Thüringen – für eine laufende Koordinierung der Aktivitäten des Regionalmanagements mit den Maßnahmen vergleichbarer Einrichtungen anderer Fachbereiche in den Regionen.

Die Förderung von Regionalmanagements hat die Funktion einer Anschubfinanzierung. Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, sofern das Regionalmanagement nicht mindestens zwei Jahre über den Förderzeitraum hinaus fortgeführt wird.

2.2.3 *Regionalbudget*

Regionen, die über ein funktionierendes Regionalmanagement im Sinne der Ziffer 2.1.8 verfügen, können mit einem Regionalbudget unterstützt werden.

Die Regionen können mit diesem Regionalbudget Projekte durchführen zur:
- Verbesserung der regionalen Kooperation,
- Mobilisierung und Stärkung regionaler wirtschaftlicher Wachstumspotenziale,
- Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings,
- Verbesserung der Fachkräfteversorgung.

Die im Rahmen des Regionalbudgets umzusetzenden Maßnahmen sollen in besonderem Maße die Bedarfe der regionalen Wirtschaft (insbesondere auch kleinerer und mittlerer Unternehmen) berücksichtigen.

Ein Regionalbudget soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Die Region muss mindestens 200.000 Einwohner umfassen und an ihr müssen mindestens zwei Landkreise/kreisfreie Städte beteiligt sein.

Eine Region kann grundsätzlich nur mit einem Regionalbudget unterstützt werden. Das Regionalbudget soll der Umsetzung der Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten des regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes dienen, das auch dem Regionalmanagement zugrunde liegt. Das Regionalbudget sollte spätestens vor der ersten Verlängerung eines geförderten Regionalmanagements beginnen.

Das Regionalbudget ist auf maximal drei Jahre befristet. Es kann mit besonderer Begründung zwei Mal um jeweils bis zu drei weitere Jahre verlängert werden.

Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen erfolgen. Projekte, die über ein Regionalmanagement gefördert werden bzw. wurden, dürfen nicht erneut über ein Regionalbudget gefördert werden.

2.3 Von der Förderung nach dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:

- die Errichtung oder der Ausbau von Versorgungsleitungen und -verteilungsanlagen außerhalb des Erschließungsgebietes, sofern nicht in dieser Richtlinie eine abweichende Regelung erfolgt ist,
- die Errichtung oder der Ausbau von staatlichen berufsbildenden Schulen und von berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, sofern diese nicht gem. Ziffer 2.1.5 förderfähig sind,
- die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, deren Bildungsangebot nicht vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst wird, insbesondere Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung (soweit nicht vom Katalog der förderfähigen Einrichtungen erfasst, siehe Ziffer 2.1.5) und Umschulung,
- eine Erschließung oder Anbindung der Infrastruktur nach Maß (Nutzung der Infrastruktur nur von einem Unternehmen bzw. Nutzer vorgesehen) im Sinne der EP/PIP-Entscheidung der Kommission (ABl. L 145 vom 20. Juni 2000, S. 27),
- die Herstellung von Infrastrukturen, die keinen diskriminierungsfreien Zugang ermöglichen,
- Maßnahmen zugunsten von der GRW-Förderung ausgeschlossener Wirtschaftsbereiche,
- Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels,
- Maßnahmen des Bundes oder des Landes,
- die Erschließung von Sondergebieten (Ausnahme SO Fremdenverkehr),
- die Erschließung von Mischgebieten,
- die Ersatzbeschaffung (Wiederbeschaffung) der vorhandenen Ausstattung,
- Maßnahmen zur Instandsetzung und Sanierung,
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger der Förderung ist der Träger der Maßnahme. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, ist vorzugsweise eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband, welcher der Kommunalaufsicht untersteht, Träger der Maßnahme.

Bei Maßnahmen nach den Ziffern 2.1.4 bis 2.1.6 sowie 2.2.1 bis 2.2.3 können Maßnahmeträger auch juristische Personen sein, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung[3] verfolgen und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Bei Maßnahmen nach den Ziffern 2.1.5, 2.1.6 und 2.2.1 bis 2.2.3 können Maßnahmeträger zudem juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1.5 können Träger der Maßnahme zudem andere durch Gesetz vorgesehene Träger der beruflichen Ausbildung (Kammern und Innungen) sein.

Der Träger der Maßnahme ist in vollem Umfang für die förderrechtlich konforme Durchführung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

Sofern beim Träger der Maßnahme Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen und steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesen Fällen ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen und bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

[3] Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Der Maßnahmeträger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der geförderten Infrastrukturmaßnahme sowie nach Abschluss der Maßnahme das Eigentum an der Infrastrukturanlage/-einrichtung an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen.

Die Voraussetzungen dafür sind, dass
- die Förderziele der GRW gewahrt werden,
- bei der Auswahl des Betreibers die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
- die Interessen des Trägers gewahrt werden, in dem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes erhält (vertragliche Regelung) und
- sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt und die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich genutzt wird.

3.3 Bei Übertragung der Ausführung, der Betreibung und des Eigentums an dem geförderten Infrastrukturprojekt ist mit der Bewilligungsbehörde vorher Einvernehmen herzustellen.

3.4 Etwaige Gewinne, Überschüsse oder Vorteile beim Träger und/oder Betreiber und/oder Eigentümer des Grundstückes müssen abgeschöpft und nach Abzug aller Aufwendungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist an den Zuwendungsgeber abgeführt werden.

3.5 Bei Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit im privaten Eigentum befindlichen Grundstücken hat der Maßnahmeträger die Einwirkungsrechte, Durchführung, Vermarktung und spätere Nutzung vertraglich abzusichern.

3.6 Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer eines Infrastrukturprojektes dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4.2 Die Bewilligung einer Zuwendung setzt voraus, dass ein entsprechender Bedarf vorliegt.

4.3 Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Maßgeblich ist hierfür das Datum des Zuwendungsbescheides. Im begründeten Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag von der Bewilligungsbehörde ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn gestattet werden, sofern es sich um eine bereits beantragte und als förderwürdig bestätigte Maßnahme handelt.

4.4 Als Maßnahmebeginn anzusehen sind bspw. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden schuldrechtlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages, der Beginn der Bauarbeiten für das Vorhaben oder das Eingehen einer (rechtlichen) Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb gilt, mit Ausnahme des Erwerbs von Gebäuden

einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens bei Maßnahmen nach Ziffern 2.1.5 und 2.1.6 dieser Richtlinie, nicht als Beginn des Vorhabens.

4.5 Die Bewilligung einer Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Eine Anfinanzierung ist nicht zulässig. Der Maßnahmeträger hat eine Erklärung vorzulegen, in der versichert wird, dass er die laufenden und die Folgekosten finanzieren kann.

4.6 Der Maßnahmeträger hat eine angemessene Eigenbeteiligung nachzuweisen. Die Eigenbeteiligung beträgt je nach Vorhaben mindestens 10 % bis 50 % der förderfähigen Kosten.

4.7 Im Rahmen dieser Richtlinie werden Zuwendungen für investive Maßnahmen nur gewährt, wenn die förderfähigen Kosten des Vorhabens mindestens 50.000 EUR betragen.

4.8 Antragstellern, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird anteilmäßig an den förderfähigen Investitionskosten bemessen.

5.3 Bei den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.6 beträgt der Fördersatz grundsätzlich bis zu 60 % der förderfähigen Kosten. Ein höherer Fördersatz kann in Ausnahmefällen innerhalb der Grenzen des GRW-Koordinierungsrahmens gewährt werden. Die Voraussetzungen für einen Ausnahmefall sind dann gegeben, wenn

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird oder
- sich die geförderte Infrastrukturmaßnahme in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt oder
- ein Altstandort (Industrie-, Gewerbe, Konversions- oder Verkehrsbrachfläche) revitalisiert wird.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft legt Kriterien zur fallgruppenweisen Differenzierung der Fördersätze bei Vorliegen eines Ausnahmefalls fest.

5.4 Bei Auftreten einer Überfinanzierung mindern sich die förderfähigen Kosten um die Nettoeinnahmen. Prognostizierte Gewinne im Zeitraum der Zweckbindungsfrist werden vor Bewilligung von der Zuwendung abgezogen. Gewinne entstehen dann, wenn erwartete Einnahmenüberschüsse (Nettoeinnahmen) als Ergebnis einer Einnahmen-/Ausgaben-betrachtung (E/A-Betrachtung) über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist einschließlich eines gutachterlich ermittelten, etwaigen Restwertes der geförderten Infrastrukturmaßnahme den Eigenanteil des Maßnahmeträgers (bei Ermittlung ohne Berücksichtigung der Nettoeinnahmen) überschreiten. Wird bei der E/A-Betrachtung eine Unterdeckung ermittelt, ist deren Finanzierung durch den Maßnahmeträger nachzuweisen.

Für die E/A-Betrachtung zu Ziffer 2.1.1 sind Angaben zu den erzielten Verkaufspreisen bzw. ein Verkehrswertgutachten zu den vermarktbaren Gewerbegrundstücken nach Fertigstellung der Erschließung sowie Angaben zu allen mit der Erschließung verbundenen Ausgaben vorzulegen. Die E/A-Betrachtung zu den Ziffern 2.1.4 bis 2.1.6 ist im Rahmen einer DCF-Analyse (bzw. vergleichbares Ertragswertverfahren) durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu belegen.

5.5 Für nicht einnahmeschaffende Infrastrukturen nach den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 sowie teilweise 2.1.4 und 2.1.5 (Berufsschulen) ist eine E/A-Betrachtung nicht erforderlich.

5.6 Im Falle der Freistellung der Förderung der Infrastrukturmaßnahme nach Art. 53, 55 oder 56 AGVO gilt für die Bestimmung des Beihilfehöchstbetrages, dass dieser durch die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten (materielle und immaterielle Vermögensgegenstände) und dem Betriebsgewinn zu bestimmen (Wirtschaftlichkeitslücke) ist. Dazu ist der Betriebsgewinn ex ante von den förderfähigen Kosten auf der Basis begründeter Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus abzuziehen.

5.7 Bei regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzepten (Ziffer 2.2.1.) kann die Förderung inklusive deren Fortschreibung/Aktualisierung bis zu 75 % der förderfähigen Kosten betragen, jedoch maximal 50.000 EUR.

5.8 Bei Regionalmanagement-Vorhaben (Ziffer 2.2.2) kann die Förderung bis zu 75 % der förderfähigen Kosten betragen, jedoch maximal jährlich 200.000 EUR. Beinhaltet das Regionalmanagement eine interregionale Kooperation, ist die Beteiligung mit jährlich bis zu 250.000 EUR möglich. Der Fördersatz sinkt je Verlängerungsperiode um 10 Prozentpunkte.

5.9 Beim Regionalbudget (Ziffer 2.2.3) kann die Förderung bis zu 80 % der Kosten betragen, jedoch maximal jährlich 300.000 EUR. Der Fördersatz sinkt je Verlängerungsperiode um 10 Prozentpunkte.

5.10 Bei der Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen gemäß Ziffer 2.1.4 beträgt der Fördersatz max. 75 % der förderfähigen Kosten.

5.11 Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden für:

- Kosten des Grunderwerbs und damit im Zusammenhang stehende Nebenkosten mit Ausnahmen der Ziffern 2.1.5 und 2.1.6 dieser Richtlinie,
- projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenkosten, sofern es sich nicht um Baunebenkosten bei Hochbaumaßnahmen nach und bei Erschließungsmaßnahmen in Anlehnung an die Kostengruppen 710, 730 und 740 der DIN 276 sowie Projektsteuerungskosten handelt,
- Kosten im Zusammenhang mit der Sicherung von Lasten und Beschränkungen,
- Kosten der Bauleitplanung (einschließlich Grünordnungsplanung),
- Planungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Infrastrukturmaßnahmen (Durchführbarkeitsstudien, Machbarkeitsstudien, Voruntersuchungen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen) mit Ausnahme der von 2.1.4 erfassten Leistungen oder sofern es sich nicht um Baunebenkosten zur Vorbereitung der Objektplanung in Anlehnung an die Kostengruppe 710 der DIN 276 handelt,
- Straßenbeleuchtungskosten,
- Unterhaltungs-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten, Ablösekosten, Anschlusskostenbeiträge, Folgekosten, Pflegekosten bei Grün- und Ausgleichsmaß-

nahmen mit Ausnahme von Kosten der Fertigstellungspflege bei Tourismusvorhaben,
- Abrisskosten für bauliche Anlagen auf Privatgrundstücken, die nicht dem Maßnahmeträger zur Vermarktung zur Verfügung stehen,
- Hausanschlusskosten (außer bei Hochbaumaßnahmen gemäß Ziffern 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6),
- Kosten für Stellplätze (außer bei Hochbaumaßnahmen gemäß Ziffern 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6),
- Baukostenzuschüsse,
- ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds o. Ä. geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren,
- Finanzierungskosten,
- Eigenleistungen des Maßnahmeträgers,
- Kosten der Leistungen kommunaler Eigenbetriebe
- Personalkosten der Antragsteller bei Ziffer 2.2.3,
- Richtfestkosten, Kosten für Einweihungsfeiern u. Ä.,
- Kosten für nicht spezifizierte Leistungen,
- Umsatzsteuer, sofern der Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Kosten für gastronomische und sonstige gewerbliche Tätigkeiten in öffentlichen Einrichtungen des Tourismus, Einrichtungen der beruflichen Bildung und in Technologie- und Gründerzentren,
- Kosten für Rechtsberatung, Rechtsbeistand,
- Kosten, die von der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nicht anerkannt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Fördermittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen.

6.2 Der Maßnahmeträger sollte vor Bewilligung der Fördermittel im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht.

6.3 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die geltenden Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen anzuwenden.

6.4 Bauliche Anlagen (z. B. Gebäude, Straßen/Wege) sollten die Belange von Menschen mit Behinderungen und von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sowie die Anforderungen an Barrierefreiheit (z. B. Regelungen in der ThürBO) berücksichtigen. Aufwendungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit sind grundsätzlich unter Beachtung eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes förderfähig.

6.5 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die kurzfristig, spätestens ein Jahr nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden können.

Kann das laut Zuwendungsbescheid angegebene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist ein schriftlicher Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung einschließlich Begründung vor dem Investitionsende laut Zuwendungsbescheid bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Ein Anspruch auf Verlängerung des Investitionszeitraumes besteht nicht.

6.6 Träger und ggf. Betreiber und bei Eigentumsübertragung der Eigentümer des Infrastrukturprojektes sind an die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahre gebunden (Zweckbindungsfrist). Innerhalb dieser Bindungsfrist sind Maßnahmen zur Modernisierung von gemäß Ziffern 2.1.4 bis 2.1.6 geförderten Infrastruktureinrichtungen insbesondere dann förderfähig, wenn es sich um Ausstattung handelt. Eine Modernisierung geht über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustandes hinaus.

6.7 Bei Auflagen von Behörden und bei auftretenden Kostenerhöhungen, die der Maßnahmeträger nicht zu vertreten hat, die zum Zeitpunkt der Bewilligung unvorhersehbar waren und die unvermeidbar sind, kann eine Nachbewilligung erfolgen, aber nur dann, wenn das Gesamtvorhaben noch nicht abgeschlossen ist und die Kostenerhöhung der Bewilligungsbehörde vor Vertragsabschluss der entsprechenden Investitionsmaßnahme angezeigt wurde.

Zusätzliche und nicht vorhersehbare Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem bewilligten Vorhaben stehen und erforderlich sind, können grundsätzlich in die Förderung einbezogen werden, jedoch nur dann, wenn mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.

6.8 Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Träger der Maßnahme diese allgemein bekanntzumachen. Näheres zu den Informations- und Publizitätsmaßnahmen regelt der Zuwendungsbescheid.

6.9 Bei jedem Infrastrukturvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung des Vorhabens aus der GRW von mehr als 500.000 EUR ist während der Laufzeit des Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle ein Bauschild/eine Hinweistafel von beträchtlicher Größe anzubringen, das auf die öffentliche Unterstützung hinweist.

6.10 Die mit GRW-Mitteln erschlossenen, ausgebauten bzw. revitalisierten Industrie- und Gewerbeflächen sind ausschließlich zum Marktpreis an den besten Bieter im Einklang mit der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe[4] nach öffentlichen Verkaufsbemühungen (wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in überregionalen Tageszeitungen, Veröffentlichung auf der Homepage des Verkäufers oder einer Immobilien-Internetagentur mit überregionaler bzw. internationaler Marktpräsenz, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers) zu veräußern. Der entsprechende Nachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.

7 Verfahren

7.1 Vor der Antragstellung ist an die Bewilligungsbehörde schriftlich eine Fördervoranfrage zu richten, die nicht den Antrag ersetzt.

Für Maßnahmen gemäß Ziffern 2.1.1 bis 2.1.6 sind folgende Angaben erforderlich:
- Maßnahmeträger,
- Bezeichnung, Standort und Inhalt der Maßnahme (Maßnahmebeschreibung),
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse,
- Darstellung der Gesamtkosten (einschließlich Folgekosten) und Finanzierungsplan,
- geplanter Investitionszeitraum,

[4] ABl. EU Nr. C 262/01 vom 19.7.2016, S. 1.

- Planungsstand (Bauleitplanung, Objektplanung),
- Übersichtsplan (Darstellung des Standortes in der Ortslage).

Im Zusammenhang mit einem regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzept (Ziffer 2.2.1), mit einem Regionalmanagement-Vorhaben (Ziffer 2.2.2) sowie einem Regionalbudget (Ziffer 2.2.3) sind folgende Angaben erforderlich:
- Maßnahmeträger,
- Abgrenzung und Bezeichnung der Region,
- aktuelle Analyse der regionalen Ausgangslage (bei Ziffer 2.2.1) bzw. aktuelles tragfähiges regionalwirtschaftliches Entwicklungskonzept (Ziffer 2.2.2 und 2.2.3),
- Inhalt des Vorhabens,
- Darstellung der Gesamtkosten und Finanzierungsplan,
- Durchführungszeitraum.

Im Zusammenhang mit einem Regionalbudget (Ziffer 2.2.3) sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:
- funktionierendes Regionalmanagement
- Vorstellungen zum Einsatz des Regionalbudgets (Handlungsfelder) in Übereinstimmung mit den regionalen Entwicklungszielen,
- bestehende Kooperationen und Einbindung der regionalen Akteure (regionaler Konsens).

7.2 Der Förderantrag muss auf amtlichem Formular vor Beginn der Maßnahme bei einer zur Annahme berechtigten Stelle durch den Maßnahmeträger eingereicht werden. Ein an anderer Stelle eingereichter Antrag gilt nicht als bei der zuständigen Stelle eingegangen und wird daher nicht anerkannt.

Die zur Annahme berechtigten Stellen sind:

a) Für alle Infrastrukturmaßnahmen außer im touristischen Bereich:

	Postanschrift:
Thüringer Landesverwaltungsamt	Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4	Postfach 22 49
99423 Weimar	99403 Weimar

b) Für Maßnahmen im Bereich der touristischen Infrastruktur:

	Postanschrift:
Thüringer Aufbaubank	Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9	Postfach 90 02 44
99084 Erfurt	99105 Erfurt

Die zur Antragsannahme berechtigten Stellen sind für die jeweils entsprechenden Anträge Bewilligungsbehörde.

7.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen/Angaben (soweit zutreffend) beizufügen:
- Beschreibung der Maßnahme,
- Stand der baurechtlichen Planung (bei Hochbauten Stand des Baugenehmigungsverfahrens),
- Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (falls kein genehmigter Bebauungsplan vorliegt),
- Aussage bezüglich einer Förderung im Rahmen der Arbeitsförderung,
- Unterlagen der Leistungsphase 3 nach HOAI,
- Angaben zu mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben (entfällt bei den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 bei nicht einnahmeschaffenden Maßnahmen),

- Angaben zu erwarteten Einnahmen im Zeitraum der wirtschaftlichen Nutzungsdauer (entfällt bei den Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.5 bei nicht einnahmeschaffenden Maßnahmen),
- Vorlage einer DCF-Analyse (bzw. vergleichbares Ertragswertverfahren) bei den Ziffern 2.1.3 bis 2.1.6,
- Erklärung zum Vorsteuerabzug für die beantragte Maßnahme (für private Maßnahmeträger: Erklärung des Finanzamtes),
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse,
- Erschließungsvertrag (nach § 124 BauGB)/Geschäftsbesorgungsvertrag bei Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten,
- Vertrag zur Übertragung der geförderten Erschließungsanlagen an Wasserver-/Abwasserentsorgungsunternehmen sowie Energieversorgungsunternehmen unter Einhaltung der Förderziele der GRW,
- Vermarktungsvereinbarung für im privaten Eigentum befindliche Grundstücke,
- Angaben zur Sicherung der Durchfinanzierung,
- Erklärung, mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides zu beginnen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall weitere Unterlagen (z.B. eine Stellungnahme des kommunalen Behindertenbeauftragten) nachfordern, sofern dies zur Bewertung des Antrages erforderlich ist.

7.4 Die Antragsunterlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde vom Antragsteller zu vervollständigen. Die Nichteinhaltung der Frist kann zur Ablehnung des Antrages führen.

7.5 Der Zuwendungsempfänger ist gemäß § 1 Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 319) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jederzeit der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen oder die für die Rückforderung des Zuschusses erheblich sind.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist der Bewilligungsbehörde auf Anforderung Auskunft über den Stand der Realisierung des Vorhabens, über die Betreibung und Nutzung sowie Belegung der geförderten Infrastruktur soweit zutreffend zu erteilen.

Bei geförderten Gewerbe- und Industriegebieten gemäß Ziffer 2.1.1 ist bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist Auskunft zum Stand der Belegung zu geben.

7.6 Der Mittelabruf erfolgt bei der

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt

Postanschrift:
Thüringer Aufbaubank
Postfach 90 02 44
99105 Erfurt

Die Mittel für Maßnahmen gemäß Ziffern 2.1. und 2.2 werden nur auf Basis bezahlter sowie im Original oder in Kopie vorgelegter Belege ausgezahlt. Im Einzelfall kann die Vorlage des Originalbelegs verlangt werden. Weiteres regelt der Zuwendungsbescheid.

7.7 Innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist ist der Verwendungsnachweis durch den Maßnahmeträger zu führen. Bei Nichteinhaltung des Vorlagetermins bleibt eine Rückforderung der Zuwendung vorbehalten.

7.8 Die Bewilligungsbehörde, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

7.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG sowie die Verwaltungsvorschriften zur ThürLHO insbesondere zu den §§ 23 und 44, sofern nicht im Koordinierungsrahmen, in dieser Richtlinie bzw. im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen zugelassen sind.

7.10 Im Antrag und im Bewilligungsverfahren anzugebende Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 - 6 SubvG in der jeweils geltenden Fassung. Unrichtige oder unvollständige Angaben sind strafbar. Eine Entstellung oder Unterdrückung von subventionserheblichen Tatsachen ist ggf. als Betrug im Sinne § 263 StGB strafbar.

7.11 Die Fördermaßnahmen werden durch die Bewilligungsbehörden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Im Rahmen des im GRW-Koordinierungsrahmen (vgl. u. a. Teil V) festgelegten GRW-Monitorings und Berichtswesens werden der Mitteleinsatz und die Mittelverwendung regelmäßig ausgewertet.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zu bewilligenden GRW-Anträge und ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Sie ersetzt die Richtlinie vom 17. März 2015 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 19/2015 am 11.05.2015).

Erfurt, den 28. 3. 2018

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Az.: 3083/2-5-19